

# Satzung **Förderverein Jugendspielgemeinschaft WällerLand**

## 1. **Name, Sitz, Rechtsfähigkeit**

(1) Der Verein führt den Namen

**Förderverein Jugendspielgemeinschaft WällerLand**

(2) Er hat seinen Sitz in **56457 Westerburg**

## 2. **Zweck des Vereins**

(1) Der Zweck des Vereins ist die **Förderung des Sports**. Unterstützt wird der Jugendfußball der G-Junioren/-innen (Bambini) bis A-Junioren/-innen der Mitgliedsvereine der JSG WällerLand.

Dies sind im Einzelnen:

- Sportverein 1919 Gemünden e.V.
- Eintracht Guckheim e.V.
- VfB Kölbingen-Möllingen e.V.
- Sportgemeinschaft Langenhahn/Rothenbach 1921/58 e.V.
- Turn- und Sportverein 1899/1919 Westerburg e.V.
- SV Rot-Weiß e.V. Willmenrod

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung.

(3) Zur Verwirklichung des Satzungszweckes werden Mittel durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen beschafft. Diese Mittel werden zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1 weitergeleitet.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volkszugehörigkeit neutral.

### **3. Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder von Amts wegen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
- (5) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
- die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
- Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr

(7) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.

#### **4. Beiträge**

(1) Die Mitglieder von Amts wegen sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(3) In begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag teilweise oder ganz erlassen oder stunden.

#### **5. Rechte der Mitglieder**

(1) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr und Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr können gewählt werden.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(3) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

(4) Die Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

#### **6. Organe des Vereines**

(1) Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## 7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- Kassenwart

- (1) Vorstandsmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach § 26 BGB im Innen- und Außenverhältnis. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt die Verwaltungsaufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
  - Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Amtsperiode kann auch kürzer oder länger bemessen sein.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann der Vorstand das Amt kommissarisch bis zur nächsten Wahl besetzen.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

- (7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
- (8) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen von ihren Ämtern suspendieren, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (9) Das Amt / Die Ämter des Vereinsvorstandes wird / werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass der Vorstand / die Vorstandsmitglieder seine / ihre Vorstandstätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausübt / ausüben.

## **8. Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
  - Erlass von Ordnungen
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

- Auflösung des Vereins

- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Westerburg unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser Verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (5) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit Gesetz oder Satzung nichts Anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (7) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Bei einem Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Antrag.

## **9. Protokolle der Mitgliederversammlung**

- (1) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Ist kein Schriftführer bestellt, oder ist dieser verhindert, so ist zum Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen.
- (3) Die Protokolle sind vom Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **10. Satzungsänderung**

- (1) Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Vierteln abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.

## **11. Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch-

und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

## **12. Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
  
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 (1) dieser Satzung genannten Zweck der Förderung des Sports zu verwenden hat.

Westerburg, den 4.01.2021